

# **UrhG – Gerüchte und fatale Folgen**

Holger Robbe

AStA der Carl von Ossietzky Universität



# **Oldenburg zu Beginn des Wintersemesters 2014/2015**

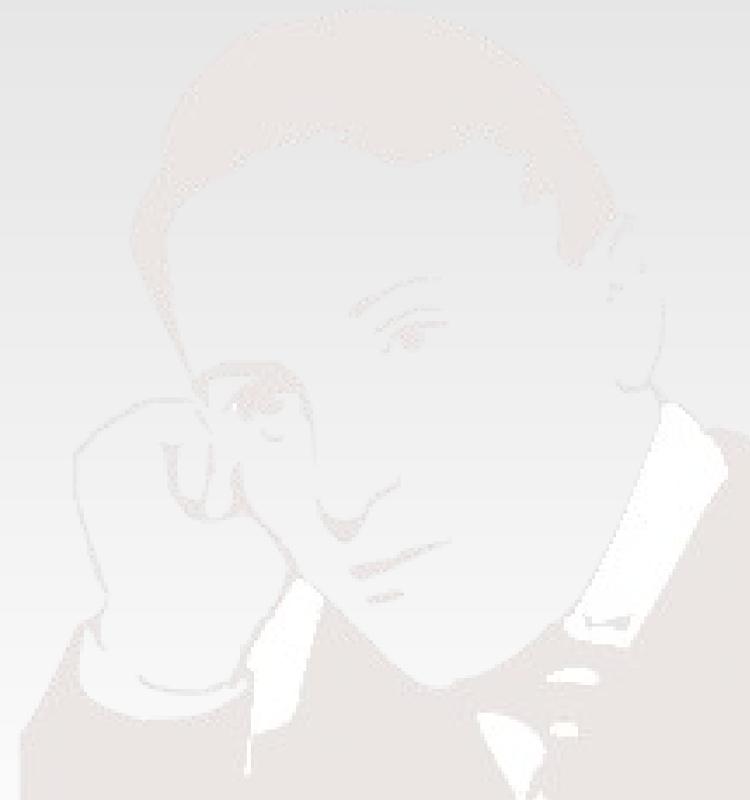


# **Studierende kommen in den AStA**



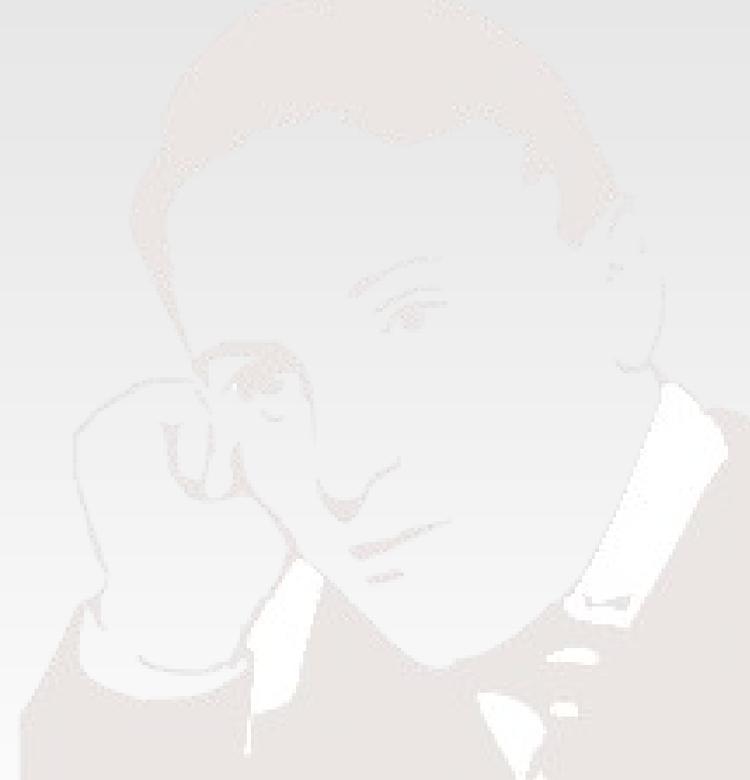
# **Studierende kommen in den AStA**

→ „Wieso darf nichts mehr in das Stud-IP hochgeladen werden?“



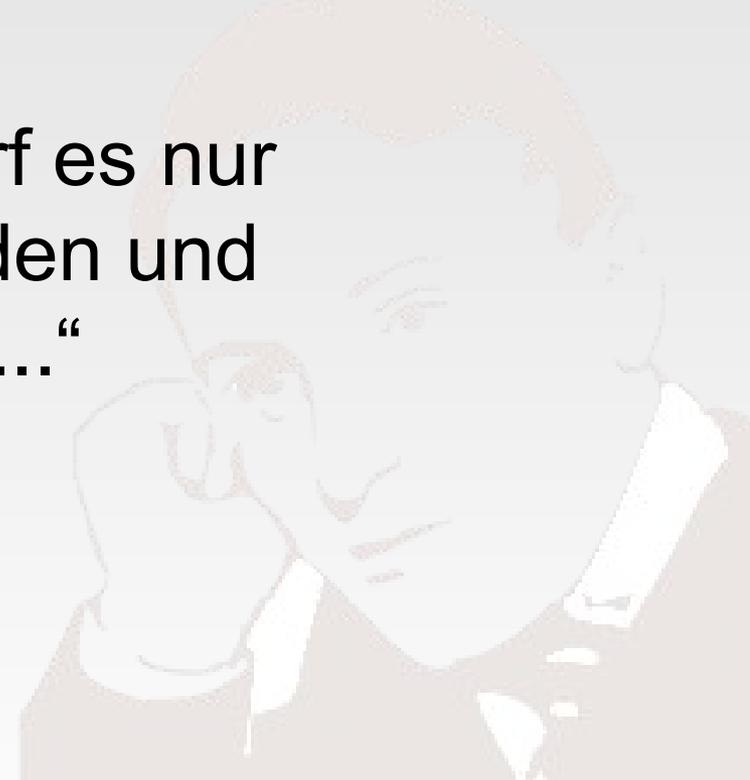
# **Studierende kommen in den AStA**

- „Wieso darf nichts mehr in das Stud-IP hochgeladen werden?“
- „Meine Niederlandistik-Professorin hat da kein Bock mehr drauf!“

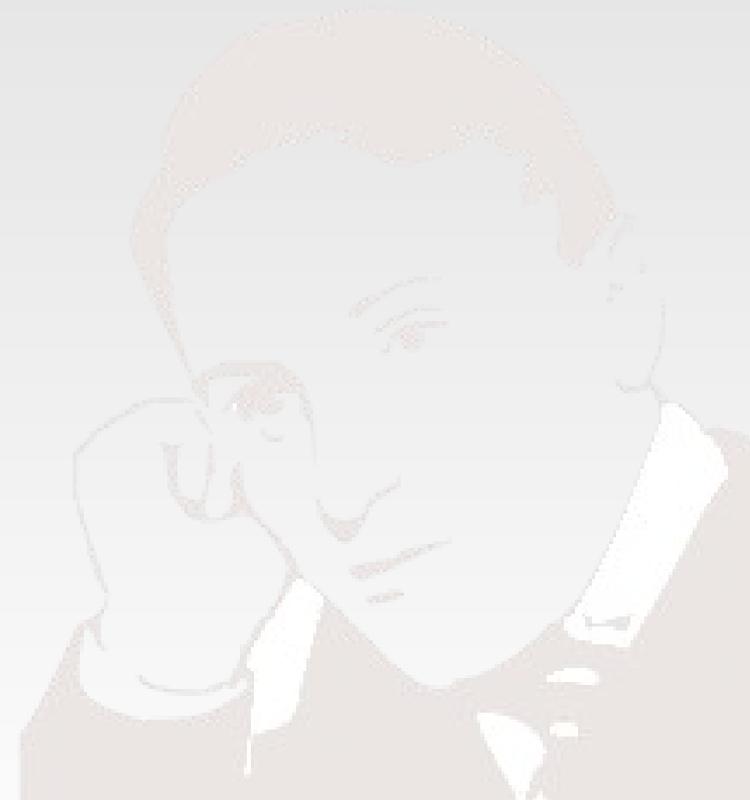


# Studierende kommen in den AStA

- „Wieso darf nichts mehr in das Stud-IP hochgeladen werden?“
- „Meine Niederlandistik-Professorin hat da kein Bock mehr drauf!“
- „Bei uns in der Fakultät 4 darf es nur einen Tag hochgeladen werden und muss dann gelöscht werden...“

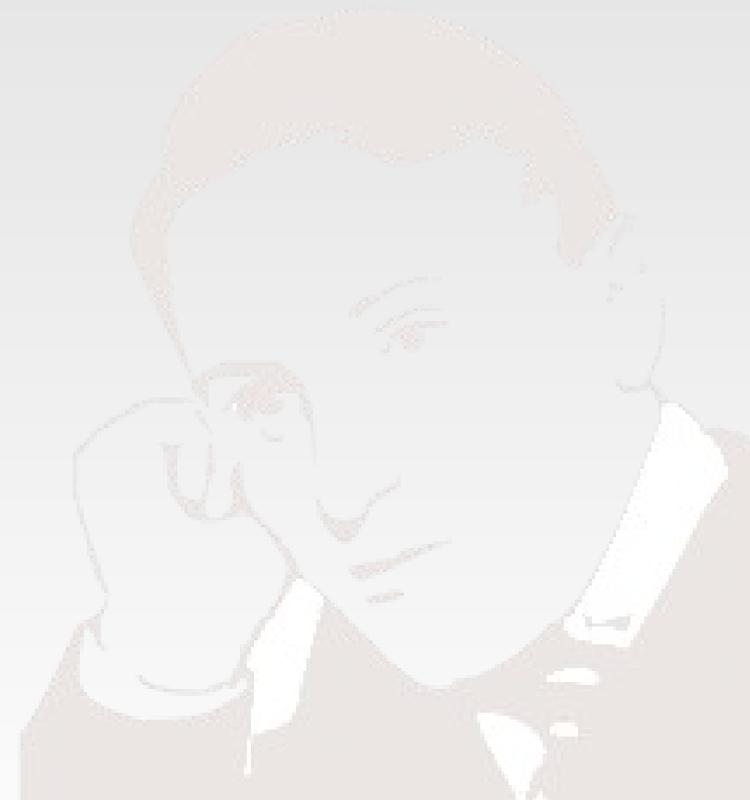


# **Was hat sich im UrhG geändert?**



# Was hat sich im UrhG geändert?

Nüsch!





△ **Universität** Studium Lehre Forschung Fakultäten International Weiterbildung

UNIVERSITÄT



**Rechtsreferat des Präsidiums**



# Rundschreiben des Präsidiums

Stand: 10.10.2014



## Informationen zum Urheberrecht

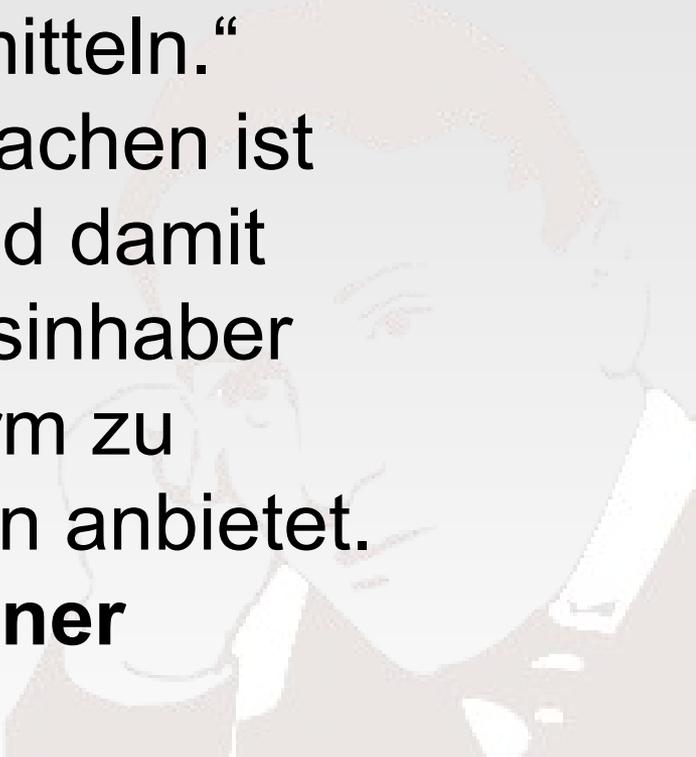
Die nachfolgenden Informationen sollen einen Überblick über den rechtlich einwandfreien Umgang mit urheberrechtlich geschützten Materialien speziell auf den Webseiten der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg verschaffen.

# Auszüge:

- „Die Vergütung ist auf der Grundlage einer **Einzel erfassung** und Meldung der einzelnen Nutzungen zu ermitteln.“



# Auszüge:

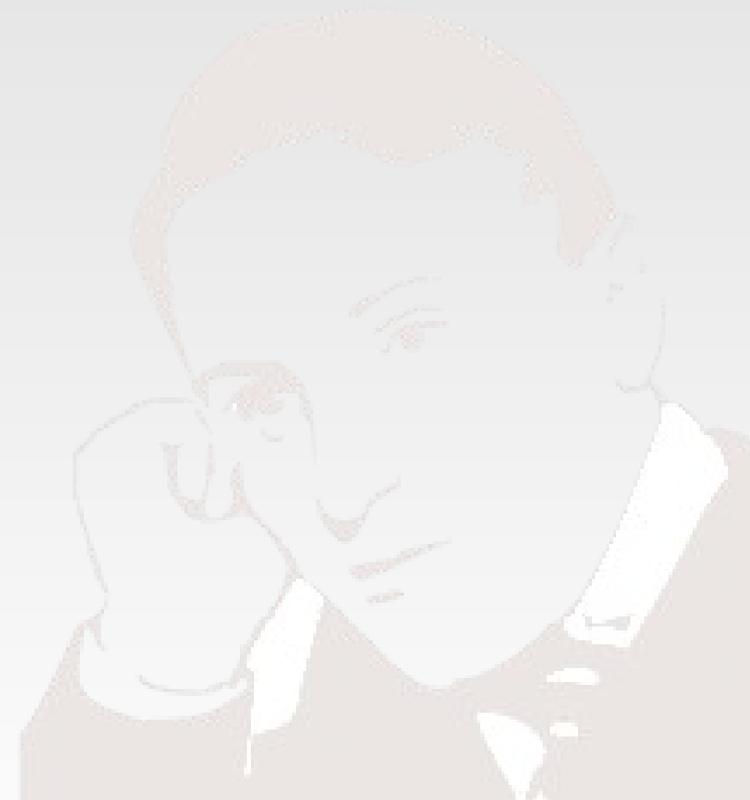
- „Die Vergütung ist auf der Grundlage einer **Einzel erfassung** und Meldung der einzelnen Nutzungen zu ermitteln.“
  - „Das Öffentlich-Zugänglichmachen ist allerdings **nicht geboten** und damit unzulässig, wenn der Rechtsinhaber eine Nutzung in digitaler Form zu angemessenen Bedingungen anbietet. (sog. „**Vorrang angemessener Lizenzangebote**“).“
- 

# Basis dieser Thesen:

- ✓ „Ein Kollege (vermutlich Uni Osnabrück) gab mir das Rundschreiben der HRK“
- ✓ Entscheidung BGH "I ZR 76/12" vom "28.11.2013"

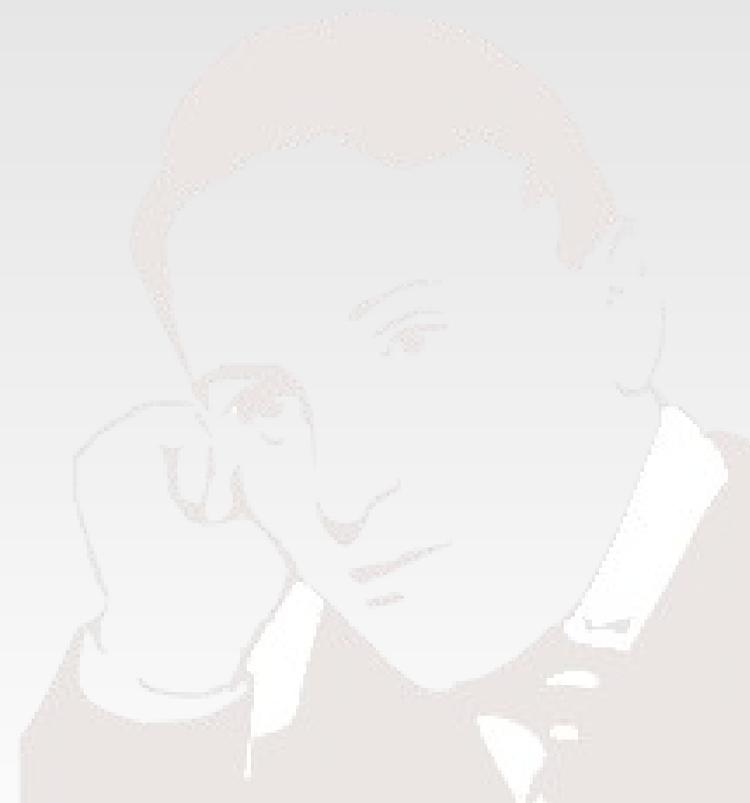


**Allerdings:**



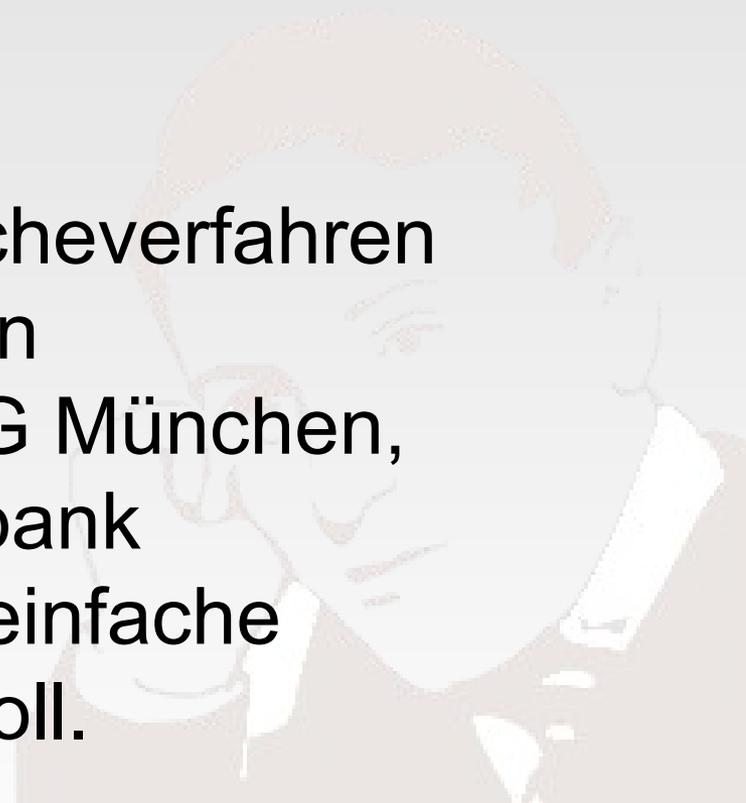
## **Allerdings:**

- ✓ Einzelfallvergütung erst 2016, wenn die Projektphase der Pilotimplementierung an der Uni Osnabrück abgeschlossen ist.



# Allerdings:

- ✓ Einzelfallvergütung erst 2016, wenn die Projektphase der Pilotimplementierung an der Uni Osnabrück abgeschlossen ist.
- ✓ Das der BGH-Entscheidung zugrundeliegende Hauptsacheverfahren ruht derzeit im beiderseitigen Einvernehmen vor dem OLG München, da die VG Wort eine Datenbank aufbauen möchte, die eine einfache Lizenzierung ermöglichen soll.



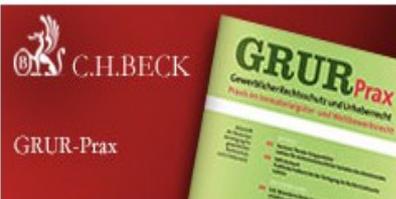
# Allerdings:

Suche:



Detailsuche ▾ Profisuche ▾

Unser beck-online



Steinhauer: EuGH-Urteil zu elektronischen Leseplätzen stärkt Wissenschaftsurheberrecht

GRUR-Prax 2014, 471

## EuGH-Urteil zu elektronischen Leseplätzen stärkt Wissenschaftsurheberrecht

Bibliotheksdirektor Prof. Dr. Eric W. Steinhauer, Hagen

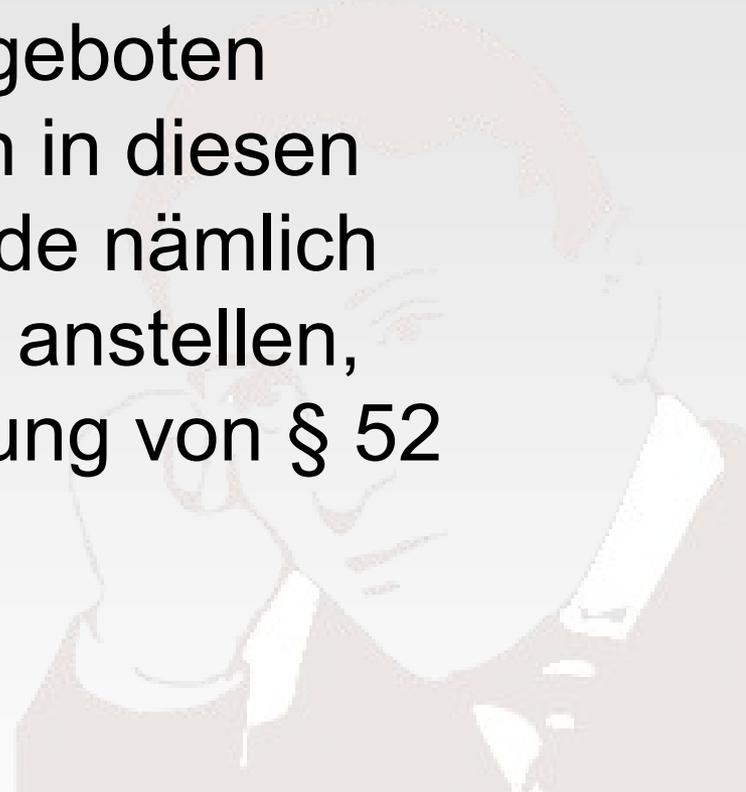
**Der EuGH hat die Rechte von Bibliotheken gestärkt, die ihre gedruckten Bestände digitalisieren und an elektronischen Leseplätzen in ihren Räumen zeigen wollen. Angemessene Lizenzangebote von Verlagen stehen dieser Befugnis nicht entgegen. Überdies können Nutzer des Leseplatzes unter bestimmten Bedingungen eigene Vervielfältigungen aus den angezeigten Werken anfertigen (BeckRS 2014, 81825 = GRUR-Prax 2014, 461 [Hansen]). Mit der Entscheidung des EuGH wird das Verhältnis von Schrankennutzung und Verlagsangeboten neu bestimmt. Dies kann nicht nur Auswirkungen auf die Auslegung anderer Schrankenbestimmungen haben, sondern wird auch die Diskussion um die geplante allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke nachhaltig beeinflussen.**

### I. Problemstellung

- ▣ GRUR-Prax
- ▣ 2014
  - ▣ Heft 21 (Seite 471-488)
    - ▣ Beiträge
      - ▣ **Steinhauer: EuGH-Urteil zu elektronischen Leseplätzen stärkt Wissenschaftsurheberrecht**

# Allerdings:

„Der Gesetzgeber wird im Gegensatz zu §§ 52 b, 53 a UrhG ja nicht ohne Grund eine Regelung zu Lizenzangeboten unterlassen haben. Müssten in diesen Dingen unerfahrene Lehrende nämlich entsprechende Recherchen anstellen, wäre die praktische Bedeutung von § 52 a UrhG ernstlich gefährdet.“



„Ich bitte, ihr Rundschreiben dahingehend zu korrigieren, damit die Lehre an der Universität nicht behindert wird. Auch seitens des AStA werden wir versuchen, den Lehrbetrieb dadurch zu unterstützen, dass wir die Studierenden über die Möglichkeiten, die sich aktuell durch Nutzung der derzeitigen Rechtslage bieten, informieren.“

